

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst		
Ggf. Standort	Frankfurt am Main		
Studiengang	Masterstudiengang Instrumentalpädagogik		
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	ca. 8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	ca. 5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentinnen	Dr. Jasmine Rudolph, Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	17.05.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick..... 3

Kurzprofil des Studiengangs 4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 6

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)..... 6

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)..... 6

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)..... 6

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 7

5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 7

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 8

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 9

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 9

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 9

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... 10

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 10

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 10

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 10

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)..... 12

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) 12

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) 15

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)..... 16

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) 17

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) 18

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)..... 19

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) 21

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 22

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 24

III Begutachtungsverfahren..... 26

1 Allgemeine Hinweise..... 26

2 Rechtliche Grundlagen 26

3 Gutachtergremium 26

IV Datenblatt..... 27

1 Daten zum Studiengang 27

2 Daten zur Akkreditierung 28

V Glossar 29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HfMDK) Frankfurt am Main ist eine von 13 Hochschulen des Landes Hessen und einzige hessische Hochschule für Musik, Theater und Tanz. Ihr Auftrag als Kunsthochschule des Landes nach § 4 Abs. 2 HHG ist es, künstlerische Formen und Gehalte zu vermitteln und fortzuentwickeln sowie die Pflege, Entwicklung und Vermittlung der Künste und der Wissenschaften. Die HfMDK bietet künstlerische, künstlerisch-pädagogische und wissenschaftliche Ausbildungen an und besitzt das Promotionsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer.

In ihrem Leitbild und Hochschulentwicklungsplan (HEP) definiert die HfMDK Frankfurt am Main ihr Selbstverständnis und ihre Grundprinzipien in Studium, Lehre und Forschung sowie ihrer Organisationskultur. Der Masterstudiengang „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) ist im Ausbildungsbereich Instrumentalpädagogik im Fachbereich 1 (Künstlerische Instrumentalausbildung) verortet. Im Unterschied zum künstlerischen Masterstudiengang, der vorrangig für eine instrumental-performative Berufstätigkeit ausbildet, soll der Studiengang auf eine Vielzahl von Berufsfeldern vorbereiten, deren Spanne sich von künstlerischen Tätigkeiten über pädagogisch-vermittelnde und wissenschaftliche Tätigkeiten erstreckt und diese Bereiche miteinander verbindet. Die zentralen Elemente des Curriculums sind deshalb eine den künstlerischen Studiengängen adäquate künstlerische Ausbildung, praxistaugliche und fundierte pädagogische, fachdidaktische und methodische Studienanteile sowie angemessene wissenschaftliche und reflexive Inhalte.

Der Masterstudiengang „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) verbindet künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Inhalte und setzt sowohl das Leitbild als auch die Entwicklungsziele der HfMDK Frankfurt am Main um. Theorie und Praxis werden dabei miteinander in Beziehung gesetzt.

Das Studium an der HfMDK Frankfurt am Main soll Voraussetzungen dafür schaffen, interdisziplinäre Perspektiven zu entwickeln, aktuelle Entwicklungen einzubeziehen, gesellschaftliche Verantwortung zu üben und allen Menschen die Teilhabe an Kunst zu ermöglichen.

Der Studiengang richtet sich aus diesem Verständnis heraus an künstlerisch ausgebildete Bewerberinnen und Bewerber mit ausgeprägten pädagogischen und wissenschaftlichen Interessen. Er bietet eine Vielzahl von Unterrichtsformen und Methoden (Einzel- und Gruppenunterricht, Übungen, Seminare, Kolloquien, Exkursionen, Praktika), um die Vielfalt des Berufsfeldes abzubilden und eine individuelle Studiengestaltung zu gewährleisten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt bewerten die Gutachterinnen und Gutachter den Masterstudiengang „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) als sehr gute Qualifikationsmöglichkeit, durch die Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch sowie wissenschaftlich befähigt werden, auf hohem Niveau in korrespondierenden Berufsfeldern zu arbeiten.

Das Gremium der Gutachtenden konnte sich von der qualitativ hohen Ausbildung in der Instrumentalpädagogik an der HfMDK Frankfurt am Main überzeugen und durch die Unterlagen und Gespräche einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und nachvollziehbar formuliert.

Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die gewählten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen eingesetzt. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlichen Lehrpersonen abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

Zusammenfassend ist der Masterstudiengang „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten als sehr gutes Studienangebot zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst 120 ECTS-Punkte (§ 3 Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik – im Folgenden SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang verfügt über ein künstlerisch-pädagogisches bzw. pädagogisch-wissenschaftliches Profil. Dies wird vor allem durch die Wahl der Profilierung „Künstlerisch-Pädagogisch“ oder „Pädagogische-Wissenschaftlich“ ab dem zweiten Studienjahr unterstützt (§ 6 SPO).

Gemäß § 8 SPO sieht der Studiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen / künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in der Eignungsprüfungsordnung (EPO) der HfMDK Frankfurt am Main (nicht-amtliche Lesefassung vom 23.12.2021) i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510) festgelegt.

Als Grundvoraussetzung für alle Masterstudiengänge sind unter anderem die jeweils studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen sowie ein erster

berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die in der Eignungsprüfung den notwendigen Kenntnis- und Leistungsstand nachgewiesen haben, der dem eines solchen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entspricht (§ 4 EPO).

Im Fall des Masterstudiengangs „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) haben Absolventinnen und Absolventen künstlerischer oder künstlerisch-pädagogischer Bachelorstudiengänge an Musikhochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen sowie Lehramtsstudierende (Hauptfach Musik) nach dem 1. Staatsexamen Zugang zum Studium. Neben diesen formalen Voraussetzungen wird die Qualifikation für den Studiengang in einer entsprechenden Eignungsprüfung ermittelt, die sowohl künstlerische als auch pädagogisch-praktische diskursive Elemente enthält (künstlerischer Vortrag, Lehrprobe, Kolloquium).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) verleiht die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Music“ (M.Mus.) (§ 2 SPO).

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Musik handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Music (M.Mus.) zutreffend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Mit Ausnahme des Wahlmoduls dauern alle Module zwei Semester. Das Wahlmodul hat laut § 6(2) SPO einen Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten im künstlerisch-pädagogischen Profil bzw. von 20 ECTS-Punkten im pädagogisch-wissenschaftlichen Profil. Es erstreckt sich, wie aus dem Verlaufsplan hervorgeht, über vier Semester. Das Modul umfasst die je einsemestrigen Veranstaltungen „Kammermusik“, „Historische Interpretationspraxis“, „Ensemble Neue Musik“,

„Musizierpraxis/Ensemblearbeit“, „Pädagogik“, „Vokales Ergänzungsfach“, „Bewegungslehre“, „Vermittlung/Konzertpädagogik“, „Chor/Orchester“, „Hörschulung“, „Musiktheorie“, „Musikwissenschaft“, „Projekt (Joker)“, „Berufsfeldorientierung“ aus denen eine Auswahl getroffen werden kann.

Vergeben werden, mit einer Ausnahme, zwischen 6 und 24 ECTS-Punkte für ein Modul. Die Ausnahme stellt das Modul „Musikpraxis“ dar, welches, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, im pädagogisch-wissenschaftlichen Profil aufgrund des Profilizuschnitts nur eine Größe von 2 ECTS-Punkten hat. Das Modul umfasst nur eine Lehrveranstaltung, die aber durch das gemeinsame Curriculum im ersten Jahr als eigenes Modul fortgeführt werden soll.

Darüber hinaus unterscheidet sich die Dauer des Moduls „Musikpraxis 2“ im künstlerisch-pädagogischen Profil (2 Semester) und im pädagogisch-wissenschaftlichen Profil (1 Semester) (siehe SPO Anlage 1: Modulbeschreibungen).

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird laut § 24 (7) „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ (im Folgenden Allgemeine Bestimmungen) im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) sind mit ECTS-Punkten versehen. Einem ECTS-Punkt liegt gemäß § 6 der Allgemeine Bestimmungen ein Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden zugrunde. Das Studienangebot ist laut Studienverlaufsplan so geplant, dass 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben werden. Die Arbeitsbelastung soll pro Semester insgesamt 900 Stunden nicht übersteigen (siehe dazu § 6 Allgemeine Bestimmungen).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte (§ 6 SPO, sowie Anlage 1 zur SPO) und entspricht damit den Vorgaben.

Das Studienprogramm umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte (siehe § 3 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen für die Anerkennung von an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 15 der Allgemeinen Bestimmungen enthalten. Die Anerkennung erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden.

Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten können auf bis zu 50% der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind (ebenfalls geregelt im § 15 der Allgemeinen Bestimmungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde neben der Weiterentwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung besonderes Augenmerk auf das Profil sowie auf die inhaltliche Ausgestaltung und Darstellung des Studiengangs gelegt.

Die Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung wurde umgesetzt.

Insgesamt konnten sich die Gutachterinnen und Gutachter ein gutes Bild von dem hohen qualitativen Anspruch im Studiengang „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) an der HfMDK Frankfurt am Main machen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Laut Diploma Supplement und § 5 SPO ist das Studiengangsziel, Studierenden die Kompetenzen zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des Berufs einer Instrumentalpädagogin oder eines Instrumentalpädagogen – freiberuflich oder an einer Musikschule, Berufsfachschule oder Akademie – befähigen. Darüber hinaus soll das Studium für eine Tätigkeit als Instrumentaldidaktiker/-didaktikerin bzw. -methodiker/-methodikerin an einer Akademie bzw. Hochschule qualifizieren.

Als Herausforderungen für eine zeitgemäße akademische Musikausbildung wird zum einen die Ermittlung von der Ausbildung zugrundeliegenden Berufsbildern identifiziert. Zum anderen gilt es, zwischen pragmatischer Zweckgerichtetheit und Freiheit der künstlerisch-individuellen Neigung zu vermitteln und ein umfassendes Curriculum vielfältiger Perspektiven anzubieten, ohne die für eine künstlerische Ausbildung notwendige Exzellenz und Fokussierung zu vernachlässigen.

Eine künstlerische und technische Weiterentwicklung am jeweiligen Hauptfachinstrument, ein umfassender Überblick über Lernfelder und Unterrichtsmethoden sowie Kompetenzen im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sind Fähigkeiten, die nach Aussage der Hochschule in diesem Studium gefordert und gefördert werden. Darüber hinaus sollen fächerübergreifende Kompetenzen aus künstlerischen, pädagogischen sowie wissenschaftlichen Bereichen vermittelt werden.

Von der Hochschule wird dabei in all diesen Bereichen sowie auch am jeweiligen Instrument ein hohes (künstlerisches) Abschlussniveau angestrebt. Dieses soll durch die Abschlussprüfungen

sichergestellt werden, um damit die Anschlussfähigkeit an verschiedene Berufsbilder, auch als Musikerinnen und Musiker, zu gewährleisten. Ein zentraler Fokus liegt darauf, Vermittlerpersönlichkeiten auszubilden. Dazu zählen neben dem klassischen Berufsprofil der Instrumentallehrenden an Musikschulen oder in freischaffender Tätigkeit insbesondere auch Leitungsfunktionen an Musikschulen und Konservatorien, zukünftige Lehrtätigkeit an Musikhochschulen, aber auch kreativ denkende Kooperationspartner anderer musikbezogener Institutionen wie Rundfunk, Fernsehen, Verlagswesen und Kulturpolitik.

Die wissenschaftliche Anschlussfähigkeit zur Promotion wird von der Hochschule als ein besonderes Anliegen herausgestellt, welches den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen soll, den Weg in Wissenschaft und Forschung zu gehen und damit die instrumentalpädagogischen Forschungsfelder auszubauen und die Lehre sowie didaktische und methodische Konzepte weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs werden sowohl künstlerisch als auch pädagogisch und wissenschaftlich befähigt, auf hohem Niveau im beschriebenen Berufsfeld zu arbeiten. Daneben wird in den Augen der Gutachterinnen und Gutachter auch die Persönlichkeitsentwicklung ausreichend gefördert (siehe 2.2.1).

Im Studienangebot sind nicht nur die Grundlagen für die Aufnahme einer einschlägigen Tätigkeit als Instrumentallehrkraft enthalten, sondern auch Bestandteile im Bereich der Fachdidaktik und Lehrpraxis, die auf eine höhere Hierarchiestufe abzielen, wie die Leitung einer Musikschule oder Lehrtätigkeit an einer Musikhochschule oder Berufsakademie. Für die Tätigkeit im Bereich der Forschung steht mit der Qualifikation zur Aufnahme einer Promotion der Weg zu einer akademischen Weiterqualifikation offen.

Um das Ziel, durch die Promotion einen leichten Einstieg in den dritten Zyklus zu bekommen, noch effektiver verfolgen zu können, unterstützt das Gremium die Bestrebungen des Fachbereichs 1 (Künstlerische Instrumentalausbildung), Promotionsmöglichkeiten auch im eigenen Bereich zu schaffen. Mit der Möglichkeit nur am Fachbereich 2 (Lehrämter, Wissenschaft und Komposition) zu promovieren, wird durch die Betreuung vermutlich mehr der schulische Bereich beforscht. Für das Fach Instrumentalpädagogik ist es sehr wünschenswert, wenn Promotionen in der Instrumentalpädagogik vermehrt den Forschungsstand bereichern.

Sehr positiv sind die breit gefächerten Qualifikationsziele zu beurteilen. Diese und der Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Ergänzend ist anzumerken, dass der Studiengang den Ansprüchen auf Master-Ebene genügt und zugleich Inhalte bereitstellt, die den weiteren Ausbau von berufspraktischen Fertigkeiten unterstützen.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind in der SPO und im Diploma Supplement umfassend und klar formuliert. Durch den mit einem rein künstlerischen Masterstudiengang gleichwertigen Stellenwert des künstlerischen Hauptfaches ist im Studiengang ein sehr hohes konsekutives Niveau zu erwarten. Das pädagogische Angebot nimmt die Grundlagen der Instrumentalpädagogik wieder auf, wodurch Studierenden ohne pädagogische Vorkenntnisse der Einstieg ermöglicht wird. Darüber hinaus werden die Studierenden individuell gefördert. Wissenschaftlich ist durch die Masterarbeit, die mit einem Kolloquium vorbereitet wird, das angestrebte Niveau gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

In den Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule finden sich in § 9 die Lehr- und Lernformen, die die Veranstaltungen an der HfMDK Frankfurt am Main maßgeblich bestimmen. Hierunter fallen Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht, Gruppenunterricht, Seminar, Übung, Vorlesung, Praktikum, Projekt, Kolloquium und Chor und Orchester. Um den Bedingungen der künstlerischen Ausbildung gerecht zu werden, kann diese Liste erweitert werden. Die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge legen fest, in welcher Form die Lehre erfolgt.

Laut § 6 (5) SPO werden im Studiengang der Einzelunterricht, das Seminar, der Gruppenunterricht, das Praktikum und das Kolloquium als Lehr- und Lernform genutzt.

Das Studium gliedert sich in zwei Studienjahre. Im ersten Studienjahr werden das künstlerische Hauptfach (24 ECTS-Punkte), Pädagogik (16 ECTS-Punkte) sowie Musikpraxis (8 ECTS-Punkte) belegt. Im zweiten Studienjahr erfolgt die Wahl des eigenen Profils. Ab dem dritten Semester wird im künstlerisch-pädagogischen Profil je ein Modul aus dem Bereich des künstlerischen Hauptfaches (24 ECTS-Punkte), aus der Pädagogik (9 ECTS-Punkte) und aus der Musikpraxis (6 ECTS-Punkte) gewählt. Im pädagogisch-wissenschaftlichen Profil wird je ein Modul aus dem Bereich des künstlerischen Hauptfaches (18 ECTS-Punkte), aus der Pädagogik (17 ECTS-Punkte) und aus der Musikpraxis (2 ECTS-Punkte) belegt.

In beiden Profilen liegt ein Wahlbereich, mit 18 ECTS-Punkten im künstlerisch-pädagogischen Profil und 20 ECTS-Punkten im pädagogisch-wissenschaftlichen Profil. Dazu kommt die Masterarbeit in einem Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Die Fächer Instrumental- und Musikpädagogik legen in Seminarveranstaltungen die theoretischen Grundlagen, die in Kleingruppen in fachdidaktisch-methodischen Veranstaltungen durch praktische Übungen erprobt und gemeinsam reflektiert werden.

Im Praktikum lernen die Studierenden im Rahmen einer Hospitation unterschiedliche Berufsfelder vor Ort kennen und können sich so einen Eindruck über die beruflichen Realitäten verschaffen.

Abgebildet werden die drei Säulen der Instrumentalpädagogik in den Curricula durch das künstlerische Hauptfach, die fachdidaktisch-methodische Ausbildung sowie die musik- und instrumentalpädagogische Wissenschafts- und Forschungsperspektive.

Diese Verknüpfung soll aufgrund der eigenen hohen instrumentalen Qualifikation die Studierenden zur Vermittlung künstlerischer Inhalte im pädagogischen Modul befähigen. Sie soll darüber hinaus auch die wissenschaftliche Aufbereitung pädagogischer und künstlerischer Erkenntnisse in der Masterarbeit ermöglichen sowie die Aufbereitung aktueller instrumentalpädagogischer Erkenntnisse (z.B. Übemethodik, Musikphysiologie, Lerntheorie, Konzertvermittlung) für die eigene künstlerische Praxis erlauben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Eingangsqualifikationen und die Zulassungsvoraussetzungen korrespondieren gut mit der inhaltlichen Ausgestaltung des Studienganges. Auch wird der Aufbau des Studienganges mit Blick auf die Eingangsqualifikation hinsichtlich der Qualifikationsziele als stimmig bewertet. Ebenso passt die Studiengangsbezeichnung zu den Inhalten, welche mit dem Abschlussgrad korrespondieren.

Die Möglichkeiten zum Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sind durch die verschiedenen Lehr- und Lernsettings des Studiums ausreichend gegeben. Während die künstlerisch-pädagogische Persönlichkeitsentwicklung besonders im Einzelunterricht gefördert wird, stellen Projekte, die mit Partnerinnen und Partnern außerhalb der Hochschule stattfinden, das Tun der Absolventinnen und Absolventen in übergeordnete Kontexte und fördern nach Ansicht des Gremiums so die Entwicklung ihrer Rolle in der Gesellschaft.

Die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung ist durch die beiden Profile „künstlerisch-pädagogisches Profil“ und „pädagogisch-wissenschaftliches“ Profil bereits in der Studiengangsarchitektur grundlegend implementiert. Darüber hinaus bieten in den Modulen Künstlerisches Hauptfach 1 und 2 die Hauptfachergänzung Möglichkeiten, das Studium nach individuellen Interessen und Bedürfnissen auszurichten. Zudem besteht ein vielfältiges Angebot im Wahlfachbereich. Mit 18 bzw. 20 ECTS-Punkten nimmt der Wahlbereich 15% bzw. rund 17% des Gesamtworkloads ein und bietet den Studierenden ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die quantitative Darstellung der Workloads im Curriculum erscheint dem Gremium als zutreffend. So wird beispielsweise im zweiten Studienjahr durch die Reduktion der ECTS-Punkte in den anderen Modulen zugunsten der Masterarbeit Raum geschaffen.

Die Settings im Lernen und Lehren werden vom Gremium als vielfältig (künstlerischer Einzelunterricht, Arbeiten in der Gruppe, Praktika usw.) und angepasst an Studienformat und Fachkultur bewertet. Inhaltlich würden Themen des Musikbusiness die Studierenden noch besser auf die vielfältigen Anforderungen des Berufsfeldes vorbereiten. Diese Themen werden teilweise, je nach Kompetenz der Dozierenden, in der Fachdidaktik behandelt, sie könnten übergeordnet für alle Studierenden angeboten werden und die Qualifikationsziele einzelner Module zusätzlich bereichern. Das Gremium empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Inhalte und Qualifikationsziele zu prüfen und die gelebte Praxis noch besser im Modulkatalog abzubilden. Für die Weiterentwicklung des Studiengangs sollte dabei auf Einheitlichkeit geachtet werden. Dabei könnte auch die gesellschaftliche Relevanz und die Erlangung der sozialen Kompetenzen in den Modulbeschreibungen noch expliziter unter den Qualifikationszielen benannt werden.

Von den Studierenden wird berichtet, dass sie jederzeit Wünsche und Ideen zu Inhalten äußern können und auf diese Rücksicht genommen wird. Für die Studierenden besteht, wie in den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden deutlich wurde, die Möglichkeit, im Rahmen einer sehr individuellen Betreuung auch eigenen Interessen nachzugehen und ihr Wissen zu erweitern. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere darauf verwiesen, dass auch eine intensivere Auseinandersetzung mit differenzierten Forschungsmethoden ermöglicht wird. Dieses Angebot wird laut Aussage der Lehrenden und Studierenden unterschiedlich wahrgenommen. Hier könnte überlegt werden, die Studierenden noch aktiver zur Mitgestaltung aufzufordern.

Die Online-Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden legen in den Augen des Gremiums nahe zu evaluieren, ob die fest verankerten Angebote im Bereich „wissenschaftliches Arbeiten“ im Curriculum für den Erwerb von Forschungskompetenzen ausreichen. Das Gremium der Gutachtenden sieht hier einen Optimierungsbedarf und empfiehlt diese Inhalte curricular noch weiter zu stärken, insbesondere mit Hinblick auf das pädagogisch-wissenschaftliche Ziel.

Eine besondere Stärke des Studienganges ist die Hauptfachergänzung in den Modulen Künstlerisches Hauptfach 1 und 2. Die Angebote in diesem Bereich fokussieren in der Regel Nebeninstrumente zum gewählten Hauptfach. Um mehr Anknüpfungspunkte an das aktuelle Musikgeschehen zu schaffen, regt das Gremium der Gutachtenden eine inhaltliche Ausweitung des Angebotes in Bereichen wie Live-Elektronik (Max/MS, Loopstation, Turntablism etc.), szenisch-musikalisches Arbeiten, Multimedia etc. an.

Das Curriculum bietet den Studierenden die Möglichkeit, an Projekten außerhalb der Hochschule mitzuwirken. Positiv zu bewerten ist die Möglichkeit, sich diese Praktika und Projekte (vor allem im Wahlbereich) anrechnen zu lassen. Mit dem breiten Spektrum an praktischen Einsatzorten kommt die Hochschule auch der Empfehlung aus der letzten Akkreditierung nach.

Ein mögliches Zukunftsfeld in der Weiterentwicklung des Studiengangs könnte der Ausbau des Themenfelds „Hochschuldidaktik“ sein, um so Nachwuchsförderung aktiv zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten teilweise hinsichtlich Qualifikationszielen und Inhalten konkretisiert werden, eine Einheitlichkeit ist hierbei anzustreben.
- Die Vermittlung von Kompetenzen für das forschende Arbeiten sollte curricular z.B. durch verschiedene Forschungsmethoden gestärkt werden, insbesondere im Hinblick auf das pädagogisch-wissenschaftliche Profil des Studiengangs.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Allgemeinen Bestimmungen legen unter § 11 fest, dass Teile des Studiums in allen Bachelor- und Masterstudiengängen der HfMDK Frankfurt am Main im Ausland absolviert werden können. Um dies erfolgreich umzusetzen, wird ein bindendes Learning Agreement geschlossen.

Nach den Angaben im Selbstbericht spielen im Studiengang „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) formalisierte Auslandsaufenthalte eine untergeordnete Rolle. Zum einen ist es eine große Herausforderung, im stringent strukturierten Curriculum von 4 Semestern dieses noch planerisch unterzubringen. Andererseits ist der Anteil ausländischer Studierender im Studiengang ohnehin hoch, sodass wenig Nachfrage nach einer mobilen Phase beobachtet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeit der studentischen Mobilität ist durchaus gegeben und wird von Hochschuleseite entsprechend gut beworben und betreut. Allerdings sind Auslandsaufenthalte in einem viersemestrigen Studiengang für die Studierenden nicht einfach unterzubringen und oftmals – dies betrifft auch andere Studiengänge – mit einer Verlängerung der Studienzeit verbunden. Von den Lehrenden wird aber hervorgehoben, dass der Studiengang durch die Inhalte und die Studierenden selbst sehr international aufgestellt ist und viele Projekte in deren Heimatländern verfolgt werden. Zusätzlich zu den Informationsveranstaltungen und Sonderprojekten des International Office wollen die Lehrenden in Zukunft noch mehr internationale Tagungen, Kooperationen und Exkursionen anbieten bzw. im Blick halten.

Mobilitätsfenster sind im Studienverlauf nicht explizit vorgesehen, was aber aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter nicht als Problem gesehen wird. Im Gespräch mit den Studierenden

konnte das Gremium feststellen, dass viele Studierende bereits im Ausland studiert haben und/oder das Studium an der HfMDK Frankfurt am Main für sie ein Auslandsstudium ist, sodass das Bedürfnis nach Mobilität innerhalb des Masterstudiums kaum vorhanden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung gibt die Hochschule an, dass im Ausbildungsbereich Instrumentalpädagogik des Fachbereichs 1 sieben festangestellte Lehrende angesiedelt sind, davon vier Professuren, von denen aktuell eine (Didaktik/Methodik Klavier) in der Nachbesetzung ist. Hinzu kommen drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Darüber hinaus gibt es noch eine Gastprofessur im Bereich Elementare Musikpädagogik. Die Lehre wird außerdem durch Lehrbeauftragte unterstützt. Auch Lehrende aus dem Bereich der künstlerischen Instrumentalausbildung sowie aus dem Fachbereich 2 bringen, laut Aussage der Hochschule, Anteile ihres Lehrdeputats im Masterstudiengang ein.

Die Hochschule bietet regelmäßig allgemeine Fortbildungen in verschiedenen Bereichen über diverse Träger an, u.a. über die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen, zudem werden die Fortbildungen der verschiedenen Berufsverbände genutzt. Die HfMDK Frankfurt am Main baut derzeit ein hochschuldidaktisches Zentrum auf, damit noch gezielter auf Bedarfe der eigenen Lehrenden eingegangen und hochschuldidaktische Entwicklungen im Haus begleitet werden können. In diesem Themenfeld wird auch der Bereich der Persönlichkeitsentwicklung für Lehrende aufgebaut, der überfachliche Angebote und individuelle Maßnahmen entwickelt. Für neuberufene Professorinnen und Professoren hat die HfMDK Frankfurt am Main nach eigenen Angaben seit 2019 ein Onboarding-Programm zur professionellen Eingliederung in die HfMDK Frankfurt am Main entwickelt, welches allen Lehrenden offensteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist mit der derzeitigen Ausstattung des Personals gut gesichert. Sehr positiv wurde die Information aufgenommen, dass die Professur für Klavier und Klaviermethodik wieder ausgeschrieben ist und planmäßig zum WS 23/24 besetzt werden soll.

In der Instrumentalpädagogik ist es üblich und sogar notwendig, dass vor allem im Bereich der Fachdidaktik und Lehrpraxis Lehre von Lehrbeauftragten übernommen wird, da die Anbindung an die Berufspraxis dadurch besser gewährleistet werden kann.

Das Gremium der Gutachtenden begrüßt, dass das Fortbildungsangebot der Hochschule allen Lehrenden offensteht, weist zugleich aber darauf hin, dass Lehrbeauftragte durch vielfältige Aufgaben außerhalb der Hochschule bestehende Angebote möglicherweise nicht wahrnehmen können. Es wird daher angeregt, die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten speziell für Lehrbeauftragte in den Blick zu nehmen.

In ihrer Gesamtheit werden die Maßnahmen zur Personalentwicklung durch das Gremium als gut bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Fachbereich 1 der HfMDK Frankfurt am Main sorgt nach den Angaben im Selbstbericht das Künstlerische Betriebsbüro (KBB) für die Planung und Verfügbarkeit von Kurs- und Übungsräumen. Die Seminarräume sind für den Medieneinsatz in der Lehre und technikgestütztes oder digitales Arbeiten ausgestattet, so können beispielsweise auch Lehrproben aufgezeichnet oder Online-Unterrichtsformate genutzt werden.

Im Bereich der Musizierpraxis und Ensembleleitung sind dem Selbstbericht zufolge entsprechend ausgestattete Räume (Drumset, Verstärker, Recording) vorhanden. Dieser praxisorientierte Unterricht findet, nicht zuletzt aus akustischen Gründen, in der Regel im Hauptgebäude der HfMDK Frankfurt am Main statt, während für diskursive und reflexive Unterrichtsformate auch die Seminarräume am Standort in der Gervinusstraße genutzt werden. Für die verschiedenen Veranstaltungsformate im Rahmen des Studiengangs werden zudem der Große und der Kleine Saal im Hauptgebäude der HfMDK Frankfurt am Main genutzt (Künstlerische Vortragsabende, Kinder- und Gesprächskonzerte, Ensembleprojekte).

Finanzielle Mittel, die über die Grundbudgetierung des Fachbereichs hinausgehen (zum Beispiel für Instrumentenbeschaffung, Workshops und Exkursionen), können laut Aussage der Hochschule unkompliziert über das entsprechende Dekanat beantragt werden. Organisatorische und planerische Unterstützung erhält der Studiengang durch das Dekanat des Fachbereichs 1 (Geschäftsführung, Assistenzen) sowie durch das KBB, die Raumplanung und die Hochschulverwaltung, hier insbesondere durch den Studienservice.

Die Bibliothek der HfMDK Frankfurt am Main und das Bibliothekspersonal stehen den Studierenden und Lehrenden mit einem Bestand von ca. 120.000 Medieneinheiten, davon 80.000 Notenausgaben, 25.000 Bücher und 15.000 Tonträger sowie Videos, zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Online-Begehung wurde die Raumsituation von den Lehrenden als Herausforderung geschildert, unter anderem aufgrund der Sanierung im Hauptgebäude in Folge eines aktuellen Wasserschadens. Ein Hochschulneubau, welcher die Raumsituation entschärfen soll, ist aktiv in Planung. Die Verteilung der Räume durch das KBB funktioniert laut Aussage der Lehrenden einwandfrei. Die Vergabe der Überäume über das digitale Raumzuteilungssystem sowie über die an der Pforte Tätigen wird von den Studierenden positiv hervorgehoben, denn die Buchung der Räume ist sowohl im Voraus als auch kurzfristig möglich. Insgesamt zeigen sich die Studierenden mit der Übesituation sehr zufrieden.

Die Bibliothek ist nach Auskunft der Studierenden sowohl mit Literatur als auch mit Arbeitsplätzen sehr gut ausgestattet, ebenfalls kann die Universitätsbibliothek bei Bedarf genutzt werden. Die Seminarräume in der Gervinusstraße sind vom Hauptgebäude aus in wenigen Gehminuten erreichbar, sodass durch die Gebäudewechsel für die Studierenden kein Nachteil entsteht.

Von den Gutachterinnen und Gutachtern werden keine Engpässe hinsichtlich finanzieller oder organisatorischer Aspekte wahrgenommen und die vorhandene personelle und räumliche Ausstattung ist sehr gut geeignet, um die Studiengangsziele zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Nach den Allgemeinen Bestimmungen (§ 17) legt die Prüfungsordnung die Prüfungsform in den Modulbeschreibungen fest. Auch der Umfang der Prüfungen ist in den Modulbeschreibungen geregelt. Die einzelnen Prüfungsformen sind in § 18 der Allgemeinen Bestimmungen definiert. Das Modul I (Hauptfach) wird mit einer öffentlichen solistisch-künstlerischen Prüfung abgeschlossen. Die Studierenden können so ihre im Verlauf des Studiums erworbenen künstlerischen und performativem Kompetenzen darstellen.

Nach den Angaben im Selbstbericht besteht der Modulabschluss im pädagogischen Modul (II) aus verschiedenen Prüfungsformen, um sowohl eine Adäquanz der fachdidaktisch-praktischen als auch der wissenschaftlich-diskursiven Kompetenzen, die in diesem Bereich erforderlich sind, zu gewährleisten. Die Studierenden absolvieren deshalb Lehrproben nach dem 1. und dem 2. Studienjahr sowie eine mündliche Prüfung in Instrumentalpädagogik.

Das Modul III umfasst die wissenschaftliche Masterarbeit im Umfang von 50-60 Seiten.

Der musikpraktische Anteil im Modul IV wird durch einen (unbenoteten) praktischen Teil überprüft.

Damit gibt es im Studiengang insgesamt sechs Prüfungen, drei im ersten und drei im zweiten Studienjahr. Die Studierenden werden laut Selbstbericht frühzeitig über die konkreten Prüfungsanforderungen und -kriterien informiert. Die Prüfungszeiträume richten sich in der Regel nach den an der HfMDK Frankfurt am Main ausgewiesenen Prüfungsphasen. Dadurch soll eine langfristige Prüfungsplanung und -vorbereitung gewährleistet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für die einzelnen Module vorgesehenen Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter geeignet, um die Kompetenzen der Studierenden zu überprüfen. Mit Ausnahme des Moduls II, welches aus nachvollziehbaren Gründen Teilprüfungen vorsieht, erfolgen die Prüfungen modulbezogen in Form einer Modulprüfung.

Besonders positiv bewertet das Gremium der Gutachtenden die praxisnahen Lehrproben zur Absolvierung des pädagogischen Moduls, die in den Gesprächen mit den Lehrenden genauer diskutiert wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Nach Auskunft der Hochschule ermöglicht es die für einen künstlerisch-pädagogischen Studiengang individualisierte Betreuung den Lehrenden, im engen Austausch mit ihren Studierenden über die Studierbarkeit und die Studienbedingungen im Masterstudiengang „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) zu reflektieren. Das flexible und modulare Studienmodell soll dabei Anpassungen in Studienplanung und -verlauf ermöglichen.

Nach den Angaben im Selbstbericht hat sich dennoch gezeigt, dass nicht alle Studierenden in der Regelstudienzeit abschließen. Die Hochschule begründet dies damit, dass Studierende bereits während des Studiums als vermittelnde und/oder ausübende Künstlerinnen und Künstler tätig sind. Auch sei es vielen Studierenden ein Anliegen, die Vorbereitung auf den künstlerischen Abschluss von der Vorbereitung auf den wissenschaftlichen Abschluss stärker zu trennen, so dass sie die Masterarbeit erst im Anschluss an den künstlerischen Hauptfachabschluss schreiben. Gemeinsam mit der Studiengangsleitung, der stellvertretenden Ausbildungsdirektion und der Geschäftsführung des Fachbereichs wird zum Studienbeginn eine Einführungsveranstaltung angeboten, in der alle inhaltlichen und strukturellen Spezifika des Studiengangs ausführlich vorgestellt und erläutert werden. Die Studiengangsleitung bietet (auch kurzfristig) Sprechstunden an; darüber hinaus können im Dekanat des Fachbereichs 1 Fragen und Anliegen vorgebracht werden. Den Studierenden

stehen, wie im Selbstbericht dargestellt, neben den Ansprechpersonen im Studiengang, im Fachbereich und der Zentralverwaltung (z.B. die Abteilung Studienservice) die diversen Anlauf- und Beratungsstellen der Hochschule zur Verfügung.

Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsanmeldungen und -zulassungen werden in § 16 der Allgemeinen Bestimmungen erörtert. Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen sowie Säumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß werden in §§ 20 und 21 der Allgemeinen Bestimmungen geregelt.

In § 22 der Allgemeinen Bestimmungen werden darüber hinaus allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul in Bachelorstudiengängen sowie in § 23 für Masterstudiengänge dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle notwendigen Studiendokumente und -informationen werden nicht nur zum Studienbeginn aus- und mitgeteilt, sondern sind zusätzlich sehr leicht auf der hochschuleigenen Homepage zu finden. Im Gespräch mit den Studierenden wurde ebenfalls eine gute und schnelle Betreuung durch die Hochschulverwaltung als auch Lehrenden deutlich, die zum Gelingen des Studiums wesentlich beiträgt.

Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind laut Lehrenden und Studierenden fast nicht vorhanden und können in einzelnen Fällen aufgrund der sehr geringen Studierendenzahl und dem dadurch sehr persönlich geprägten Studienalltag leicht behoben werden. Die Dichte, den Umfang und die Organisation der Prüfungen bewerten die Studierenden ebenfalls als durchweg gelungen und die Aufteilung der ECTS-Punkte auf die jeweiligen Lehrveranstaltungen als gerechtfertigt. Von einem angemessenen Workload ist für das Gremium ebenfalls auszugehen.

Die im Selbstbericht erwähnten Gründe für eine hohe Anzahl an Studierenden, die nicht in der Regelstudienzeit absolvieren, sind nachvollziehbar und von den Studierenden selbst bekräftigt. Zudem ist es für ein Masterstudium im Fach Musik nicht unüblich, bereits während des Studiums beruflich aktiv zu sein, sondern für die künstlerische Berufsperspektive in einigen Fällen sogar notwendig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Ein künstlerisch-pädagogischer Studiengang wie der Masterstudiengang „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) muss nach Angaben im Selbstbericht sowohl historische Traditionen und bewährte Praktiken vermitteln, als auch immer aktuelle Entwicklungen einbeziehen. Die fachliche Expertise der Lehrenden ist laut Selbstbericht für die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs, sowohl in künstlerischer, pädagogischer oder wissenschaftlicher Hinsicht entscheidend, ebenso aber auch die Anbindung an das Berufsfeld und aktuelle Diskurse. Die hauptamtlich Lehrenden stehen laut Angaben der Hochschule in regelmäßigem Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen anderer Hochschulen und engagieren sich in Arbeitsgemeinschaften oder Gremien. So soll nach eigenen Angaben der Hochschule sichergestellt werden, dass der aktuelle Diskurs stetig in die Lehre eingebracht wird.

Durch die Angebote der Personalentwicklung, die die Hochschule den Lehrenden eröffnet, und die professionellen Netzwerke, in denen sich die Lehrenden, wie aus den Gesprächen deutlich wurde, engagieren, wird ebenfalls ein Beitrag zur fachlichen und inhaltlichen Aktualität geleistet. In den Gesprächen stellten die Lehrenden außerdem dar, welche Rolle die Teilnahme an Kongressen und die Organisation von Exkursionen in diesem Kontext spielt.

Auf Studiengangsebene gibt es nach Angaben im Selbstbericht eine Fachgruppe Methodik/Didaktik, die im gemeinsamen Austausch über Studieninhalte und -ziele reflektiert und Veranstaltungen und Prüfungen koordiniert. Die Fachgruppe trifft sich mehrmals im Semester in Präsenz oder digital.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gewährleistet. Auch sind die Lehrenden des Studienganges ausreichend in die Berufspraxis eingebunden. Die dadurch vorhandenen Kompetenzen könnten perspektivisch noch stärker in fachübergreifenden Veranstaltungen für alle Studierenden verfügbar gemacht werden. Durch Exkursionen zu Kongressen sieht es das Gremium als gewährleistet, dass neue Entwicklungen in die Hochschule und den Studiengang eingebracht werden. Im Bereich der Forschung regt das Gremium der Gutachtenden an, den Studierenden ein breites Spektrum an Forschungsmethoden zu vermitteln. Dies könnte über die individuelle Beratung hinaus fruchtbar sein, vor allem, weil der Zugang zu Promotionsverfahren ein Qualifikationsziel des Studienganges ist. Ebenso sieht das Gremium die Möglichkeit, die Beratung der Studierenden noch stärker strukturell und teilweise auch die hoch aktuellen Inhalte noch stärker nach außen sichtbar in den Modulbeschreibungen zu verankern; diese Anregung korrespondiert mit der in Punkt 2.2.1 dargelegten Empfehlung. Inhaltlich ist begrüßenswert, dass es eine gute Zusammenarbeit mit dem

Fachbereich 2 gibt, damit im Sinne der Interdisziplinarität aktuelle Forschungsthemen in den Studiengang getragen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die HfMDK Frankfurt am Main versteht sich wie im Selbstbericht dargestellt als Universität der performativen Künste und ihrer Wissenschaften. Sie fördert Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsbezug und gesellschaftliche Verantwortung und sieht sich selbst höchster Exzellenz in allen Leistungsbereichen verpflichtet.

Das Ressort „Qualitätssicherung in der Lehre“ (seit Dez. 22 „Qualitätsentwicklung in der Lehre“) wird vom Vizepräsidenten für Qualitätsentwicklung in der Lehre und interdisziplinäre Projekte (seit Dez. 22 „für Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung“) verantwortet und vereint Aktivitäten auf den unterschiedlichen Ebenen. Es ist federführende Einheit des Qualitätsmanagements wie auch der Evaluation und begleitet Prozesse der Studiengangsentwicklung. Zentrales Element des Qualitätsmanagements an der HfMDK Frankfurt am Main ist nach eigenen Aussagen die systematische Verschränkung der Bereiche Studiengangentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Lehrentwicklung sowie Hochschuldidaktik. Zum 1. September 2021 konnte der Bereich Evaluation personell mit zwei neuen 50%-Stellen besetzt werden, Zielsetzung war dabei die Systematisierung und Bündelung von vorhandenen und perspektivisch zu nutzenden Evaluationsinstrumenten. Eine Evaluationsordnung wurde zu Beginn des Wintersemester 2022/23 verabschiedet. In dieser sind Abläufe und Zuständigkeiten in der Qualitätssicherung festgelegt. Neben diesen Bemühungen ist auch das sich im Aufbau befindliche Akademische Controlling im Ressort der Vizepräsidentin für Hochschulentwicklung und Digitalisierung angesiedelt. Hier soll laut Selbstbericht das Monitoring zusammenlaufen und auch für die einzelnen Studiengänge aufbereitet werden. Dem Studiengang stehen diese Dienstleistungsangebote zur Verfügung; bereits jetzt erfolgt nach Angaben der Hochschule eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Studiengangsentwicklung und mit Ausbau der Evaluationsaktivitäten der HfMDK Frankfurt am Main ist der Masterstudiengang in die strukturierten und systematischen Aktivitäten der Qualitätssicherung eingebunden. Laut Selbstbericht werden zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Studiengang bereits jetzt regelmäßig durchgeführt. Die Studiengangsentwicklung wird nach Aussage der Hochschule mit besonderen Angeboten begleitet. Diese sogenannten „Rondell-Talks“, eine dreimal im Semester stattfindende Maßnahme des Ressorts Qualitätsentwicklung, sollen den Austausch unter den Lehrenden fördern und eine

Möglichkeit zur direkten Weiterbildung zu Fragen der Qualitätssicherung bieten. Im Sommersemester 2022 konnte laut Selbstbericht eine Befragung zum Studiengang durchgeführt werden und unterschiedliche Evaluationsformate wurden so auf die Unterrichtsformen des Studiengangs angewendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Hochschule stehen ausreichend Instrumente der Evaluation zur Verfügung, die dank der neuen Evaluationsordnung ausgebaut und intensiver angewendet werden. Auch der Masterstudiengang „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) profitiert von diesem Ausbau der Evaluationsaktivitäten. Es finden Evaluationen von Lehrveranstaltungen statt, die Regelmäßigkeit könnte im Zuge der Weiterentwicklungen im Bereich des Qualitätsmanagements aber noch weiter verstetigt werden. Die Studierenden betonen jedoch im Gespräch, dass die Lehrenden studentische Wünsche und Interessen in den Veranstaltungen selbst erfragen, ernst nehmen und auf diese eingehen.

In diesem Zusammenhang sieht das Gremium noch Potenzial in der gemeinsamen Reflexion der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden. Die Studierenden bemerken eine direkte Umsetzung in den Lehrveranstaltungen, jedoch regt das Gremium der Gutachtenden an, den offiziellen Austausch über die Ergebnisse noch weiter im Studiengang zu festigen. Die fehlende studentische Selbstorganisation innerhalb des Studiengangs in Fachschaftsräten o.ä. schafft hier Hürden, die auch im Gespräch mit den Lehrenden deutlich wurden. Es wurde durch die Lehrenden artikuliert, dass sich diese eine höhere Beteiligung der Studierenden bei Evaluationen wünschen würden. Das Gremium der Gutachtenden bestärkt daher die Hochschule in ihren Bemühungen standardisierte Evaluationen durchzuführen und regt an, weitere Anreize für eine stärkere studentische Partizipation in der Studiengestaltung zu schaffen und andere Wege der Reflexion sowie Kommunikation der Evaluationsergebnisse zu finden.

Positiv zu bemerken ist in diesem Kontext die Planung der Lehrenden, ab dem kommenden Semester einen wöchentlichen Treffpunkt für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) zu etablieren, um die Vernetzung sowie den Austausch zu fördern und auch Raum und Zeit für gemeinsame Projekte zu schaffen. Diese Maßnahme wird durch das Gremium ausdrücklich begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der HfMDK Frankfurt am Main wurden, wie den zur Verfügung gestellten Unterlagen zu entnehmen ist, mehrere Maßnahmen für die Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt. Gleichstellungsbeauftragte finden sich sowohl auf zentraler Ebene als auch in jedem Fachbereich. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung.

Die Studienberatung der Hochschule ist nach eigenen Aussagen Ansprechpartner für Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, sowohl um individuelle Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen als auch Fragen bezüglich eines Nachteilsausgleichs (§ 19 Allgemeine Bestimmungen) zu klären. Um die Anwendung der Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst umzusetzen, wurde diesbezüglich im Jahr 2008 eine Richtlinie verabschiedet, welche im Jahr 2019 umfassend überarbeitet wurde. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Haupthaus der Hochschule kann dem Selbstbericht und auch Gesprächen zufolge keine umfassende bauliche Barrierefreiheit gewährleistet werden. Im Rahmen der Planungen des Hochschulneubaus werden die Themen Barrierefreiheit und Inklusion jedoch berücksichtigt. Bis dahin schafft die Hochschule nach eigenen Aussagen bestmögliche Bedingungen zur Realisierung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit für Studierende und alle Mitglieder der Hochschule. Laut Selbstbericht sind auf Studiengangsebene die Gleichstellungsbeauftragten im Masterstudiengang Instrumentalpädagogik nach den hochschulweiten Vorgaben in Entscheidungsprozesse und Stellenbesetzungen eingebunden. Das Geschlechterverhältnis im Studiengang ist nach eigener Einschätzung der Hochschule recht ausgewogen, wobei weibliche Studierende insgesamt die Mehrheit ausmachen (35 von 57 Studierenden). Dies spiegelt sich nach Aussagen der Hochschule auch in den entsprechenden Anteilen in der Lehre wider.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind angemessen in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge definiert. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in der Antidiskriminierungsrichtlinie in ausreichendem Maß vorhanden, ebenso liegt ein umfangreiches Angebot an Beratungs- und Beschwerdestellen vor.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden ging hervor, dass sie die Beratungsstellen kennen und das Gefühl haben, dort Unterstützung zu bekommen, wenn sie ein Problem hätten oder sich in einer besonderen Lebenslage befänden. Auch wissen sie, an wen sie sich wenden könnten. Studierende sprechen zudem von einem guten Klima und einem offenen Ohr von Seiten der Lehrenden. Zu

musikerspezifischen gesundheitlichen Problematiken gibt es ein Angebot körperorientierter Seminare und Workshops. Diese Angebote werden vom Gremium positiv wahrgenommen.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung konnte das Gremium der Gutachtenden den Eindruck gewinnen, dass der Wunsch zur zeitnahen Umsetzung einer Barrierefreiheit besteht und nach Wegen gesucht wird, diese auch in der Überbrückungsphase bis zur Fertigstellung des Hochschulneubaus mit anderen Mitteln zu ermöglichen. Dies ist sehr zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Begehung wurde aufgrund des Infektionsgeschehens (COVID-19) zum Zeitpunkt der Verfahrensplanung als Online-Begehung durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Corinna Eickmeier**, Professorin für Instrumental- und Gesangspädagogik an der Musikhochschule Lübeck
- **Univ.-Prof. Mag. Arno Steinwider**, Studiengangskoordinator Instrumental- und Gesangspädagogik an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Yvonne Funk**, Klavierpädagogin und Fachbereichsleiterin an der Musikschule Herrenberg / freiberufliche Pianistin und Pädagogin.

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Daniel Gracz**, Student Master of Education, Lehramt mit Doppelfach Musik an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 22											
WS 2021/22	33	1			0%			0%			
SS 2021 ¹⁾	1	1			0%			0%			
WS 2020/2021	6	4			0%			0%			
SS 2020	2	1			0%			0%			
WS 2019/2020	5	3	1	1	20%	1	0	20%	0	0	
SS 2019											
WS 2018/2019	8	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	
SS 2018	2	1	0	0	0%	0	0	0%	1	1	
WS 2017/2018	9	4	0	0	0%	0	0	0%	2	0	
SS 2017	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	
WS 2016/2017	9	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	
SS 2016	2	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	
WS 2015/2016	9	7	2	2	22%	1	1	11%	1	0	
Insgesamt	57	35	3	3	5%	2	1	4%	4	1	

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d. h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 22					
WS 2021/22	1	3			
SS 2021 ¹⁾	2				
WS 2020/2021	5				
SS 2020	1				
WS 2019/2020	2				
SS 2019		3			
WS 2018/2019	2				
SS 2018	1	1			
WS 2017/2018	5				
SS 2017	1				
WS 2016/2017			1		
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt	20	7	1		

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 22					
WS 2021/22	1	1		2	4
SS 2021 ¹⁾				2	2
WS 2020/2021			3	2	5
SS 2020			1		1
WS 2019/2020				2	2
SS 2019				3	3
WS 2018/2019				2	2
SS 2018	1		1		2
WS 2017/2018		1	2	2	5
SS 2017		1			1
WS 2016/2017	1				1
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.06.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	25.09.2018 - 30.09.2023 ACQUIN e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Ein Austausch über die Ausstattung fand auf der Grundlage von Fotos, die dem Gutachtergremium zur Verfügung gestellt wurden, statt.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)